



PRESSEMITTEILUNG Nr. 32/26

Luxemburg, den 12. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-84/24 | EM SYSTEM

Die Vermögenswerte einer nicht in der Sanktionsliste aufgeführten Gesellschaft können eingefroren werden, wenn die Gesellschaft von einer darin aufgeführten Person kontrolliert wird

Die Kontrolle einer Gesellschaft, ihrer Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen wird vermutet, wenn die in der Liste aufgeführte Person 50 % des Gesellschaftskapitals hält

Am 17. Dezember 2020 nahm der Rat der Europäischen Union den belarussischen Staatsangehörigen A.V.S. in die in Anhang I der Verordnung Nr. 765/2006¹ enthaltene Liste der von den Sanktionen der Europäischen Union gegen Belarus betroffenen natürlichen Personen auf. Am nächsten Tag froren zwei litauische Banken die Vermögenswerte der litauischen Gesellschaft EM SYSTEM mit der Begründung ein, dass 50 % ihres Kapitals von A.V.S. gehalten würden. EM SYSTEM erhob bei den litauischen Gerichten Klage auf Freigabe ihrer Vermögenswerte. Nach Abweisung ihrer Klage legte EM SYSTEM ein Rechtsmittel beim Obersten Gericht Litauens ein, das dem Gerichtshof Fragen zur Möglichkeit des Einfrierens von Geldern einer nicht in der Liste aufgeführten juristischen Person oder Organisation zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof erstens fest, dass **das Einfrieren von Geldern nach der Verordnung Nr. 765/2006 auch die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einer nicht in der Liste aufgeführten Gesellschaft betrifft, sofern diese Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen im Besitz einer in der Liste aufgeführten Person, Organisation oder Einrichtung sind oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden**. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist eine solche Auslegung erforderlich, um das mit den restriktiven Maßnahmen verfolgte Ziel zu erreichen.

Aus denselben Gründen sind die Begriffe „Halten“ und „Kontrolle“ weit auszulegen, wobei sowohl die direkten als auch die indirekten Maßnahmen zur Beeinflussung der Verwendung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einer Person, Organisation oder Einrichtung, die mit einer in der Liste aufgeführten Person verbunden ist, zu berücksichtigen sind. Zum einen müssen nämlich die Sanktionen auf einen möglichst großen Kreis von Personen, Gruppen oder Organisationen angewandt werden, um ihre Umgehung zu verhindern, und zum anderen müssen sowohl der Überraschungseffekt als auch die Schnelligkeit, mit der diese Maßnahmen verhängt werden, gewährleistet sein. Somit ist es angebracht, sich auf klare Kriterien und bestimmte Annahmen hinsichtlich der internen Entscheidungsstruktur der betroffenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu stützen, um festzustellen, ob sie von einer Person oder Organisation gehalten oder kontrolliert werden und dies folglich auch für ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen gilt. Nach Ansicht des Gerichtshofs **ist zu vermuten, dass eine Beteiligung in Höhe von 50 % am Kapital einer Gesellschaft nicht nur die Kontrolle über die Gesellschaft, sondern auch über ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen ermöglicht**.

Der Gerichtshof stellt zweitens fest, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, ein Verfahren einzurichten, das es nicht nur den nicht in der Liste aufgeführten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren wurden, weil sie mutmaßlich von einer in der Liste aufgeführten Person gehalten oder kontrolliert werden, sondern auch dieser Person ermöglicht, die Maßnahme des Einfrierens anzufechten und gegebenenfalls ihre Aufhebung zu erwirken. **Eine solche Vermutung muss nämlich widerlegbar sein**, und die nicht in der Liste aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung muss genauso wie die in der Liste aufgeführte Person in die Lage versetzt werden, diese Vermutung zu widerlegen und folglich die Aufhebung des Einfrierens der Gelder und wirtschaftlichen

Ressourcen zu erwirken.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Vgl. die Liste in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2129 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus geänderten Fassung.